

Interessengemeinschaft der
Turn- und Sportvereine Lahr

S a t z u n g

für die

Interessengemeinschaft der Turn- und Sportvereine

Lahr / Schwarzw.

1. Allgemeines

Die Turn- und Sportvereine von Lahr/Schwarzw. haben sich zu einer Interessengemeinschaft (IG) zusammengeschlossen, um Aufgaben sportlich-technischer und sportlich-organisatorischer Art gemeinsam zu lösen, die Kontaktpflege zwischen den Mitgliedsvereinen zu fördern und das sportliche Geschehen belebend zu beeinflussen.

2. Name und Sitz der IG

Die Gemeinschaft führt den Namen

"Interessengemeinschaft der Turn- und Sportvereine Lahr"

und hat ihren Sitz in Lahr/Schwarzw.

3. Mitgliedschaft

3.1 Erwerb

Mitglied kann jeder in Lahr/Schwarzw. bestehende Turn- und Sportverein sein.

3.2 Verfahren

Die Anmeldung bei der IG hat schriftlich unter genauer Angabe der Bezeichnung und Anschrift des Vereins so-

wie des Namens des Vereinsvorsitzenden und gegebenenfalls des Geschäftsführers zu erfolgen.

Über die Aufnahme beschließt der Gesamtvorstand (Ziff. 4). Dem Antragsteller ist die Entscheidung mitzuteilen.

3.3 Rechte der Mitglieder

3.3.1 Recht auf Unterstützung durch die IG, soweit es sich um in Ziff. 1 und 4.9 genannte Angelegenheiten handelt.

3.3.2 Stimmrecht in IG-Mitglieder- und Hauptversammlungen.

3.4 Pflichten der Mitglieder

3.4.1 Unterstützung der Aufgaben (Ziff. 4.9) der IG.

3.4.2 Anmeldung der Vereinsveranstaltungen und Bekanntgabe der Terminlisten von Pflichtstunden für die Erstellung der Jahresterminübersicht der IG.

3.4.3 Bezahlung des festgesetzten Jahresbeitrages.

3.5 Einschränkungen der Mitgliedsrechte

Zeitweiliger Verlust des Stimmrechts (Ziff. 3.3.2), wenn fälliger Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist (Ziff. 3.2).

3.6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der IG erlischt durch

3.6.1 schriftliche Erklärung eines Mitgliedvereines,

3.6.2 Ausschluß des Vereins durch Beschluß des IG-Gesamtvorstandes,

3.6.3 Auflösung des Mitgliedvereines,

3.6.4 Auflösung der IG.

4. Wahrnehmung der Aufgaben der IG

4.1 Die Aufgaben der IG werden durch den geschäftsführenden und den Gesamtvorstand wahrgenommen.

4.2 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- 4.2.1 1. Vorsitzenden
- 4.2.2 2. Vorsitzenden gleichz. Vertreter des
1. Vorsitzenden
- 4.2.3 3. Vorsitzenden gleichz. Vertreter des
2. Vorsitzenden
- 4.2.4 Kassenwart
- 4.2.5 Schriftwart

4.3 Gesamtvorstand

- 4.3.1 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- 4.3.2 Ein Pressewart
- 4.3.3 Ein Beisitzer für Sportabzeichen
- 4.3.4 Ein Beisitzer für Jugendfragen
- 4.3.5 Fünf Beisitzer aus verschiedenen Sportarten
- 4.3.6 Ein Vertreter der Stadtverwaltung

4.4 Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes/Amtszeit

- 4.4.1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung (Ziff. 6).
- 4.4.2 Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt.
- 4.4.3 In den Vorstand kann gewählt werden, wer
 - 4.4.3.1 das 21. Lebensjahr vollendet hat,
 - 4.4.3.2 Mitglied eines der IG angeschlossenen Vereines ist,
 - 4.4.3.3 über erforderliche Kenntnisse auf sportlich/organisatorischem und sportlich/technischem Sektor verfügt,

4.4.3.4 die persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt aufweist.

4.5 Verfahren bei Ausscheiden von Mitgliedern des Gesamtvorstandes

Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Gesamtvorstandes sind durch den Gesamtvorstand von Fall zu Fall Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Ersatzmitglieder werden voll integriert und bleiben bis zur folgenden Hauptversammlung im Amt.

4.6 Sitzungen des Vorstandes

4.6.1 Sitzungen sind nach Bedarf durchzuführen.

4.6.2 Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

4.6.3 Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied.

4.6.4 Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen und vom Leiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

4.7 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

4.7.1 Geschäftsführender Vorstand

Er ist beschlußfähig, wenn 3 der fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4.7.2 Gesamtvorstand

Beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlußfassung und Verfahren bei Stimmengleichheit wie Ziff. 4.7.1.

4.8 Aufgaben des IG-Vorstandes

- 4.8.1 Vertretung der Mitgliedsvereine gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden und Institutionen, insbesondere Stadtverwaltung und Gemeinderat (Sportausschuß).
- 4.8.2 Koordinierung von Veranstaltungsterminen und Erstellung eines Veranstaltungskalenders.
- 4.8.3 Schlichtung bei Streitfällen zwischen Mitgliedsvereinen.
- 4.8.4 Förderung der Abnahme von sportlichen Leistungsabzeichen.
- 4.8.5 Verantwortliche Leitung bei gemeinsamen Sportveranstaltungen von IG-Mitgliedsvereinen.
- 4.8.6 Belebung und Förderung sportlicher Kontakte der Mitgliedsvereine nach außen (Partnerstädte).
- 4.8.7 Ehrungen verdienter Mitglieder der IG-Mitgliedsvereine und Vorschläge für Ehrungen durch die Stadt Lahr.

4.9 Näheres über Aufgabenverteilung

regelt eine Geschäftsordnung.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist dem Kalenderjahr gleich.

6. Hauptversammlung und Mitgliederversammlungen

6.1 Hauptversammlung

6.1.1 Zu Beginn eines Geschäftsjahres ist für die IG-Mitglieder eine Hauptversammlung einzuberufen.

6.1.2 Tagesordnung

Die Tagesordnung muß folgende Punkte beinhalten:

6.1.2.1 Geschäftsbericht des Vorstandes

6.1.2.2 Kassenbericht

6.1.2.3 Berichte der Beisitzer nach Bedarf

6.1.2.4 Beratung von Anträgen und Beschlußfassung

6.1.2.5 Verschiedenes

Alle 2 Jahre (Amtszeit des Gesamtvorstandes) sind

"Bericht der Rechnungsprüfer",

"Entlastung des Gesamtvorstandes" und

"Neuwahlen"

in die Tagesordnung aufzunehmen.

6.1.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Eine Begründung ist erforderlich.

6.1.4 Einladungen erfolgen schriftlich - spätestens 3 Wochen vor dem Termin - und durch Pressemitteilung.

6.2 Mitgliederversammlungen

6.2.1 Mitgliederversammlungen sind durch den 1. Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen.

6.2.2 Es ist eine Tagesordnung zu erstellen.

6.2.3 Anträge wie Ziffer 6.1.3

6.2.4 Verlangen mindestens 2/3 der Mitgliedsvereine die Einberufung einer Mitgliederversammlung, hat der 1. Vorsitzende diesem Verlangen zu entsprechen.

6.2.5 Einladungen erfolgen schriftlich und durch Pressemitteilung. Einladungstermin gemäß Ziff. 6.1.4.

6.3 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

- 6.3.1 Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine vertreten ist.
- 6.3.2 Die Beschlußfassung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß.
- 6.3.3 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.3.4 Jeder Mitgliedsverein hat 1 Stimme.
- 6.3.5 Als Vereinsvertreter mit Stimmrecht gelten nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.3.6 Jedes Vorstandsmitglied hat Stimmrecht.

6.4 Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes

- 6.4.1 Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt alle 2 Jahre durch die Hauptversammlung.
 - 6.4.2 Zur Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen.
 - 6.4.3 Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt geheim. Zur Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bestimmen.
 - 6.4.4 Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes können geheim oder durch Handzeichen gewählt werden. Entsprechende Beschlußfassung ist erforderlich.
 - 6.4.5 Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- 6.5 Mit den Mitgliedern des Gesamtvorstandes sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen.

7. Haftung der Interessengemeinschaft

Die IG haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die in Durchführung der Aufgaben und Pflichten, die sich die IG in ihren Satzungen stellt, entstehen.

8. Geldwirtschaft

- 8.1 Die erforderlichen Geldmittel werden von den Mitgliedsvereinen aufgebracht. Jeder Mitgliedsverein entrichtet jährlich einen Beitrag.
- 8.2 Die Mitgliedsbeiträge sind 4 Wochen nach Anforderung zu entrichten.
- 8.3 Die Änderung des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 8.4 Der Gesamtvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 8.5 Bei Veranstaltungen nach Ziff. 4.8.5 und bei in eigener Verantwortung durchgeführten gesellschaftlichen Veranstaltungen ist die IG berechtigt, eigene Einnahmen zu erzielen.
- 8.6 Das Geschäftsjahr ist mit Nachweis über Einnahmen und Ausgaben abzuschließen.
- 8.7 Die Rechnungsprüfer haben den Kassenbericht vor Neuwahlen nachzuprüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

9. Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit der in der Versammlung stimmberechtigten Mitgliedervereine beschlossen werden (Ziff.6.3).

10. Auflösung der IG

- 10.1 Die Auflösung der IG kann in einer Hauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 10.2 Die Auflösung erfordert eine 3/4 Mehrheit der in der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder (Ziff. 6.3).

10.3 Die Abstimmung ist geheim durchzuführen.

10.4 Das Vermögen der IG fällt bei Auflösung zu gleichen Teilen an die Vereine, die zum Zeitpunkt der Auflösung Mitglieder sind.

11. Zutritt der IG-Vorstandsmitglieder zu Veranstaltungen

11.1 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben zu allen sportlichen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine freien Eintritt.

11.2 Der Nachweis der Zugehörigkeit zum Gesamtvorstand wird durch einen Ausweis geliefert. Der Ausweis ist alle zwei Jahre zu erneuern.

12. Inkrafttreten dieser Satzung

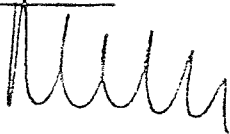
12.1 Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung der IG am 29. Februar 1972 mit 38 Stimmen (Gegenstimmen: 0; Enthaltung: 0 Stimmen) angenommen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.

12.2 Gleichzeitig tritt die Satzung der IG vom 14.5.1958 außer Kraft.

Für den IG-Vorstand:

7630 Lahr/Schwarzw., den 29. Febr. 1972

F. D. R.



Günther Keller

- Schriftwart -

gez.:

Gerhard Schwerer

1. Vorsitzender der IG